



GILDEMEISTER Aktiengesellschaft Bielefeld

ISIN-Code: DE0005878003

Wertpapierkennnummer (WKN): 587800

Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung
zu Punkt 10 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 1
und 2 S. 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4
S. 2 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts
beim genehmigten Kapital

GILDEMEISTER

Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung zu Punkt 10 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 1 und 2 S. 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 S. 2 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts beim genehmigten Kapital

„Zu Tagesordnungspunkt 10 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, im Wege der Neufassung von § 5 Abs. 3 der Satzung das bisherige genehmigte Kapital, welches ohnehin zum 15. Mai 2010 ausläuft, aufzuheben und durch ein neues genehmigtes Kapital zu ersetzen. Der Vorstand erstattet gemäß § 203 Abs. 1 und 2 S. 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 S. 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht:

(1) Bisheriges genehmigtes Kapital und Anlass für die Änderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vor. Die derzeit geltende Satzung sieht in § 5 Abs. 3 ein genehmigtes Kapital vor, dass den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals in Höhe von bis zu € 50.073.300,00 durch die Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien in bar und/oder Sacheinlage zu erhöhen. Dieses genehmigte Kapital ist befristet bis zum 15. Mai 2010, läuft also unmittelbar nach der Hauptversammlung ab. Das bisherige genehmigte Kapital ist im April 2009 im Umfang von € 5.926.700,00 durch Ausgabe von 2.279.500 auf den Inhaber lautender Stückaktien ausgenutzt worden.

Um der Gesellschaft auch künftig strategische Optionen zu erhalten, soll die Verwaltung durch Schaffung einer neuen Ermächtigung in die Lage versetzt werden, auch künftig das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen.

(2) Neues genehmigtes Kapital und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft

Das vorgeschlagene neue genehmigte Kapital ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem bisherigen genehmigten Kapital.

Insgesamt soll ein neues genehmigtes Kapital in einer Höhe von bis € 59.256.600,00 geschaffen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 13. Mai 2015 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt € 59.256.600,00 durch Ausgabe von bis zu 22.791.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen bar und/oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, kurzfristig das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen oder sich etwa

bietende strategische Optionen und günstige Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfs schnell zu nutzen. Mit der Ermächtigung zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals wird der Verwaltung der Gesellschaft für die nächsten 5 Jahre ein flexibles Instrument zur Gestaltung der Unternehmenspolitik eingeräumt.

(3) Ausschluss des Bezugsrechts

Nach dem Grundsatz des § 186 Abs. 1 AktG, der gemäß § 203 Abs. 1 AktG auch im Rahmen des genehmigten Kapitals gilt, ist jedem Aktionär auf Verlangen ein im seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Anteil der neuen Aktien zuzuteilen.

Der Vorstand soll jedoch gemäß § 203 Abs. 2 S. 1 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 S. 1 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in eng umgrenzten Einzelfällen auszuschließen.

- a) Hinsichtlich eines Teilbetrages von € 5.000.000,00 soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen, um Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen ausgeben zu können. Damit soll das genehmigte Kapital auch für die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft und anderer Gesellschaften des GILDEMEISTER-Konzerns nutzbar gemacht werden. Diese Aktienausgabe kann beispielsweise im Rahmen eines neu zu schaffenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erfolgen, um im Interesse des Unternehmens die Bindung von Arbeitnehmern an ihr Unternehmen zu fördern.*
- b) Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage auszuschließen, um in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Dadurch soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an anderen Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände von Dritten gegen Gewährung von Aktien zu erwerben. Die GILDEMEISTER Aktiengesellschaft steht im globalen Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, an den internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen hieran oder sonstige geeignete Vermögensgegenstände zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung der Option kann im Einzelfall darin bestehen, den Erwerb eines Unternehmens, eines Teils eines Unternehmens oder einer Beteiligung hieran oder den Erwerb eines sonstigen geeigneten Vermögensgegenstands über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Durch die Möglichkeit der Aktienausgabe wird der Handlungsspielraum des Vorstandes im internationalen Wettbewerb deutlich erhöht. Die Praxis zeigt, dass insbesondere Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für die Veräußerung häufig die Ausgabe*

von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Gerade bei den immer größer werdenden Unternehmensteilen, die bei derartigen Geschäften betroffen sind, kann die Gegenleistung zudem oft nicht in Geld erbracht werden, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu strapazieren oder den Grad der Verschuldung in nicht wünschenswertem Maße zu erhöhen. Die Nutzung eines genehmigten Kapitals für diese Zwecke setzt die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraus. Der Vorstand soll deshalb zum Bezugsrechtsausschluss in diesen Fällen ermächtigt werden. Das genehmigte Kapital mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, schnell und ohne den mit einem Hauptversammlungsbeschluss verbundenen Zeitaufwand zu reagieren, das häufig wichtig oder gar entscheidend ist, um Akquisitionsvorgänge überhaupt erfolgreich abwickeln zu können und im Wettbewerb zu etwaigen konkurrierenden Übernahmeinteressenten bestehen zu können.

Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wäre nicht erreichbar. In der Regel wird sich der Vorstand bei der Bewertung der als Gegenleistung zu übertragenden Aktien der Gesellschaft am Börsenkurs orientieren. Eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs ist aber nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen.

Der Vorstand wird von der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts nur Gebrauch machen, wenn der Erwerbsvorgang gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft in deren wohlverstandem Interesse liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen.

- c) Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht auszuschließen, soweit dies zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen oder den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer dem Vorstand von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandelrecht bzw. nach Erfüllung von Wandelungspflichten zustehen würde. Die Bedingungen von Wandlungs- und Optionsschuldverschreibungen sehen regelmäßig vor, dass im Falle einer Kapitalerhöhung Verwässerungsschutz entweder durch Ermäßigung des Options- oder Wandlungspreises oder durch Einräumung eines Bezugsrechts gewährt werden muss. Um nicht von vornherein auf die Alternative der Verminderung des Options- oder Wandlungspreises beschränkt zu sein, soll für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals eine Ermächtigung vorgesehen werden, die das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es Aktionären zusteht. Dieser Verwässerungsschutz dient auch der Erleichterung der Platzierung der Schuldverschreibung auf dem Kapitalmarkt und damit den Interessen der Aktionäre an

einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft. Der Ausschluss zugunsten von Optionsscheininhabern und Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen erlaubt, diese an der Kapitalerhöhung in dem Maße teilhaben zu lassen, in dem sie berechtigt wären, hieran teilzunehmen, wenn sie aufgrund ihrer Options- bzw. Wandlungsrechte oder ihrer Wandlungspflichten Aktien bezogen hätten. Hierdurch wird einer Verwässerung infolge der Kapitalerhöhung entgegengewirkt.

d) Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht auszuschließen, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge eröffnet die Möglichkeit, bei der Kapitalerhöhung einfache und praktische Bezugsverhältnisse festzusetzen. Spitzenbeträge entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrags der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die Aktionäre verteilt werden können. Der Ausschluss des Bezugsrechts für diese Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitze von Bezugsrechten der Aktionäre ausgeschlossenen Aktionäre werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich durch die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkungen auf Spitzenbeträge gering, da die Spitzenbeträge im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung von untergeordneter Bedeutung sind.

e) Schließlich soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien nicht übersteigt. Dabei werden auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals Aktien angerechnet, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, sowie Aktien, im Hinblick auf die ein Wandlungsrecht oder Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht oder Optionspflicht aufgrund von Options- und/oder Wandelanleihen besteht, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Die Regelung entspricht § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Der Vorstand wird damit in die Lage versetzt, einen künftigen Finanzierungsbedarf kurzfristig und unter Ausnutzung etwaiger günstiger Kapitalmarktbedingungen zum Vorteil der Gesellschaft und der Aktionäre zu decken. Insbesondere wird der Verwaltung ermöglicht, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die markt-nahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag zu erreichen. Dies ist bei Einräumung des Bezugsrechts infolge der zeitaufwändigen Bezugsrechtsabwicklung nur sehr eingeschränkt möglich. Eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG führt wegen der schnellen Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre.

Ein Bezugsrechtsausschluss darf nur erfolgen, wenn der Emissionspreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom Börsenkurs wird höchstens bei 5% des aktuellen Börsenpreises liegen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ist gemäß der Vorgabe des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beschränkt auf einen Betrag von 10% des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder aus dem Bestand eigener Aktien veräußert werden.

Durch die betragsmäßige Begrenzung und die Verpflichtung zur Festlegung des Emissionspreises der neuen Aktien nahe am Börsenkurs wird eine Wertverwässerung der alten Aktien und der Einflussverlust der Aktionäre begrenzt. Es kommt dadurch zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechts der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Je nach der weiteren Entwicklung kann es sinnvoll werden, im Rahmen des Ausbaus der Kooperation mit Mori Seiki Co., Ltd., Japan, Mori Seiki Co., Ltd. eine Aufstockung ihrer bestehenden Beteiligung an der Gesellschaft zu ermöglichen. Für eine solche Aufstockung kann es sich anbieten, auf das genehmigte Kapital und die Möglichkeit des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zurückzugreifen. Wegen der hohen Bedeutung, welche der industrielle Partnerschaft von GILDEMEISTER und Mori Seiki zukommt, kann eine Intensivierung der Beziehung durch eine Ausweitung der Kapitalbeteiligung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen.

Bei Abwägung aller Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrecht in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und angemessen. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und ein eventueller Bezugsrechtsausschluss auch unter Abwägung der Interessen der bisherigen Aktionäre im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt; der Aufsichtsrat wird nach eigener Prüfung seine Zustimmung erteilen. Über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand der nächstfolgenden Hauptversammlung berichten.“

Bielefeld, im März 2010

GILDEMEISTER Aktiengesellschaft
gez. Der Vorstand

GILDEMEISTER Aktiengesellschaft
Gildemeisterstraße 60, D-33689 Bielefeld
Amtsgericht Bielefeld HRB 7144
Tel.: + 49 (0) 52 05 / 74 - 0
Fax: + 49 (0) 52 05 / 74 - 30 81
info@gildemeister.com, www.gildemeister.com